

Protokoll

Videokonferenz des Gesamtvorstandes vom 09. September 2020

Beginn: 15:02 Uhr

Ende: 17:14 Uhr

Beteiligt:

Herr Dr. Mollnau
Frau Dr. Hofmann
Frau Eyser
Herr Isparta
Herr Plassmann
Herr Dr. Auffermann
Frau Bansemer
Frau Blum
Frau Dr. Brucker
Herr Dr. Creutz
Herr Feske
Herr Fink
Frau Grether-Schliebs
Frau Groos
Frau Helten
Herr Hizarci
Herr Dr. Klugmann
Frau Kunze
Herr Rudnicki
Herr Samimi
Frau Silbermann
Herr Söker
Frau Stern
Herr Ülkekul
Herr Wiemer

Frau Pietrusky
Herr Schick

Entschuldigt nicht teilgenommen: Herr Weimann, Herr Dr. Middel. Unentschuldigt fernbleibend (entsprechend § 19 Abs. 1 S. 2 GO-GV): niemand.

Zu Beginn der Videokonferenz bittet der Präsident die Vorstandsmitglieder, sich nach der Videokonferenz an den Abstimmungen im Umlaufverfahren formwirksam, d.h. schriftlich oder per beA mit qualifizierter elektronischer Signatur, zu beteiligen.

TOP 1

Endfassung des Protokolls der August-Sitzung und Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite

Aus dem Vorstand werden keine Einwände gegen die vorläufige Endfassung des Protokolls der August-Sitzung erhoben. Auch der Vorschlag, vom Protokoll gemäß § 13 Abs. 4 S. 1 GO-GV TOP 7 und TOP 8 nicht und von TOP 9 den 4. bis 7. Absatz nicht zu veröffentlichen, stößt auf Zustimmung.

TOP 2

Vorbereitung der 159. BRAK-HV am 25. September 2020 in Kiel

Der Präsident erläutert, dass die 159. BRAK-HV eine reine Berichtshauptversammlung sein werde, auf der keine Beschlüsse gefasst werden sollen. Die Teilnehmerzahl sei wegen der Corona-Pandemie erheblich reduziert worden, so dass nur er zusammen mit der Hauptgeschäftsführerin an der eintägigen BRAK-HV in Kiel teilnehmen könne.

TOP 3

Vorbereitung der Kammerversammlung 2021

3a) Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin

Der Präsident legt dar, dass die Kammerversammlung im März dem Vorstand den Arbeitsauftrag erteilt habe, das Antragsrecht der Kammermitglieder in der Kammerversammlung zu überprüfen.

Die Berichterstatterin begründet den in der Anlage zu TOP 3 beigefügten Beschlussvorschlag der Arbeitsgruppe „Geschäftsordnung“. Sie erläutert zunächst, dass sich aus den §§ 85, 87 BRAO ergebe, dass der Präsident die Tagesordnung der Kammerversammlung festlege. Bislang könne jedes Kammermitglied unbegrenzt Anträge stellen, solange die Zuständigkeit der Kammerversammlung vorlie-

ge. Die Kammerversammlung habe den Auftrag erteilt, der bisherigen Antragsflut Herr zu werden, gleichzeitig stelle eine Begrenzung einen Eingriff in die demokratischen Rechte der Kammermitglieder dar. Die Einschränkungen in verschiedenen Geschäftsordnungen anderer Rechtsanwaltskammern gingen hier eindeutig zu weit. Der Vorschlag der Arbeitsgruppe sehe eine Kombination aus Antragsbegrenzung und Quorum vor:

- Für die ersten 3 Anträge sollten weiterhin keine Einschränkungen bestehen, ab dem 4. Antrag aber sei ein Quorum von 10 Antragsunterstützern erforderlich. Dieses Quorum sei nur halb so hoch wie die erforderliche Unterstützerzahl für Wahlvorschläge bei der Vorstandswahl. Der abschließende Satz des Vorschlags, dass das Prüfungsrecht des Präsidenten unberührt bleibe, berücksichtige die Entscheidung des BGH vom 03.11.2014, AnwZ (Brgf) 68/13. Danach bestehe bei der Aufnahme eines Antragsquorums kein Prüfungsrecht des Präsidenten mehr, soweit dieses nicht auch in die Geschäftsordnung aufgenommen werde.
- Die Antragsfrist des 20. Januar berücksichtige die 2-Wochen-Frist des § 86 Abs. 2 BRAO, aber auch eine längere Vorlauffrist für den Fall, dass das beA für den Versand der Einladung zur Kammerversammlung nicht funktioniere und die Einladung daher im Amtsblatt veröffentlicht werden müsse. Weiterhin sei zu berücksichtigen, dass der 1. Mittwoch auch schon auf den 1. März fallen könne (so im Jahr 2023) und dass es eines organisatorischen Vorlaufs bedürfe.

Ein Vizepräsident regt an, mit aufzunehmen, dass wenn die Kammerversammlung vor dem 1. März stattfinde, in jedem Fall eine 4-Wochen-Frist einzuhalten sei. Ein Vorstandsmitglied hält es dagegen nicht für notwendig, diese Konstellation mit zu regeln, da die Vorstandssitzungen immer in der ersten März-Hälfte stattfänden; zudem habe in einem solchen Fall ein Kammermitglied das Recht, eine außerordentliche Kammerversammlung zu beantragen. Die Arbeitsgruppe bleibe daher bei der festen Frist des 20. Januar. Der Vizepräsident erklärt sich einverstanden.

Ein weiteres Vorstandsmitglied erläutert ihren ebenfalls in der Anlage zu TOP 3 beigefügten alternativen Beschlussvorschlag zur Änderung des § 4 der Geschäftsordnung der RAK. Auch sie wolle den 20. Januar als Antragsfrist festlegen, bei der Einberufung auf § 3 der Geschäftsordnung verweisen, ein Antragsquorum von mindestens 20 Mitgliedern aber bereits ab dem ersten Antrag verlangen. Dieses Quorum entspreche dem Quorum für die Wahlvorschläge für die Vorstandswahl und sei nach den bisherigen Erfahrungen sinnvoll.

Der Vorschlag des Präsidenten, der Kammerversammlung mehrere Varianten zur Entscheidung vorzulegen, stößt auf Zustimmung im Vorstand.

In der anschließenden Diskussion werden unterschiedliche Ansichten zur Einführung eines Quorums vertreten. Einige halten nur den Alternativvorschlag für wirksam, andere betonen, dass sie das Antrags- und Rederecht der Kammermitglieder soweit wie möglich erhalten wollen. Der Präsident teilt mit, dass er weiterhin erheb-

liche Bedenken gegen ein Quorum habe. Er weist darauf hin, dass § 4 Abs. 3 des Alternativvorschlages, wonach der Vorstand die Tagesordnung beschließe, dem Prüfungsrecht des Präsidenten widerspreche. Die Hauptgeschäftsführerin ergänzt, dass der Vorstand die Tagesordnung der Kammerversammlung nicht fristgerecht beschließen könne.

Eine Vizepräsidentin weist darauf hin, dass es für einzelne Rechtsanwälte nicht leicht sei, ein Quorum auch schon von 10 Kammermitgliedern zu erhalten. Sie wendet sich gegen den letzten Satz im Vorschlag der Arbeitsgruppe zum Prüfungsrecht des Präsidenten, da dies unnötiges Misstrauen unter den Kammermitgliedern hervorrufen könne. Ein Vorstandsmitglied wendet sich gegen die im Alternativvorschlag in § 4 Abs. 2 vorgeschlagene Änderung der Einberufung gemäß § 3 der Geschäftsordnung, da die RA-Gesellschaften weiterhin nicht über ein beA verfügten und somit – wie bisher geregelt – schriftlich eingeladen werden sollten.

Im Vorstand besteht Einigkeit, der Kammerversammlung vorzuschlagen, die Antragsfrist auf den 20. Januar festzulegen. Der Präsident bittet die Arbeitsgruppe und die weitere Antragstellerin, ihre Anträge noch einmal zu überarbeiten, so dass es folgende drei alternative Vorschläge geben könne:

- a) lediglich die Einführung einer Antragsfrist zum 20. Januar
- b) darüber hinaus die Einführung eines Quorums ab dem ersten Antrag
- c) darüber hinaus die Einführung eines Quorums ab dem vierten Antrag.

Diese Vorschläge sollten, soweit sie der Vorstand im Umlaufverfahren beschließen werde, zum Ende des Jahres im Kammer-ton veröffentlicht werden.

3b) Durchführung der Kammerversammlung 2021

Der Präsident weist darauf hin, dass bei Einhaltung der gegenwärtigen Abstandsregeln in der URANIA nur Platz für 220 Kammermitglieder wäre. Es sei zu riskant, darauf zu spekulieren, dass zum März 2021 die Abstandsregeln wieder gelockert würden. Als Ausweichmöglichkeit habe sich das große Tagungshotel ESTREL angeboten, in dem bis zu 500 Teilnehmer Platz hätten, so dass dort nun am 03. März 2021 die kommende Kammerversammlung stattfinde. Das Beiprogramm, das im März 2020 insgesamt sehr positiv aufgenommen worden sei, könne nicht stattfinden, allerdings habe sich das DAI bereiterklärt, zu prüfen, ob es die Fortbildungsveranstaltungen direkt vor der Kammerversammlung wieder anbiete.

Der Präsident bittet die Vorstandsmitglieder, sich über neue Kandidatinnen und Kandidaten für den Vorstand Gedanken zu machen. Bereits zwei Plätze seien durch vorab ausgeschiedene Vorstandsmitglieder frei geworden.

Die Hauptgeschäftsführerin weist darauf hin, dass die Rechtsanwaltskammer München, die keine Kammerversammlung bislang habe anberaumen können, das Beschlussverfahren über den Haushalt und über die Anträge nun über das beA eingeleitet habe.

TOP 4

- *Keine Veröffentlichung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1 GO-GV -*

TOP 5**Zusammensetzung des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Wahlen zum Vorstand 2021**

Der Präsident erläutert anhand der in der Anlage zu TOP 5 beigefügte Kandidatinnen- und Kandidatenliste, dass alle bisherigen Mitglieder des Wahlausschusses dem Ausschuss weiterhin angehören wollen. Der Wahlausschuss werde darüber entscheiden, ob nach der Änderung der Wahlordnung die elektronische Wahl für die Vorstandswahl 2021 zugelassen werde.

TOP 6**Umsetzung der Beschlüsse¹**

¹ Bei den Abstimmungen über die Anträge aus der Videokonferenz am 12.08.2020 wurde vom Gesamtvorstand im Umlaufverfahren beschlossen:

Zu TOP 1 wurde beschlossen:

Das Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10.Juni 2020 wird genehmigt.

(13 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung)

Vom Protokoll der Sitzung des Gesamtvorstandes vom 10. Juni 2020 wird TOP 6 nicht und von TOP 10 nur der letzte Absatz veröffentlicht.

(11 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Zu TOP 2 wurde beschlossen:

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin nimmt zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts und zur Änderung weiterer Vorschriften im Sinne des Vermerks des Präsidenten vom 4. August 2020 und der Erörterung im Gesamtvorstand am 12. August 2020 Stellung.

(11 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Zu TOP 3 wurde beschlossen:

Der Präsident teilt mit, dass

- die im Nachgang zur Augustsitzung im Umlaufverfahren beschlossene Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung u.a. des anwaltlichen Berufsrechts gegenüber der Senatsverwaltung für Justiz und ge-

Zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Justizkosten- und des Rechtsanwaltsvergütungsrechts wird die als Anlage beigefügte Stellungnahme gegenüber der BRAK abgegeben.

(13 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 1 Enthaltung)

Zu TOP 4b wurde beschlossen:

Die vom Kammergericht beabsichtigte Honoraranpassung für die Tätigkeit als Leiterin/Leiter einer Arbeitsgemeinschaft um 5 % wird vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer mitgetragen.

(11 JA-Stimmen)

Zu TOP 6a wurde beschlossen:

Die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG kann seit dem 1. Januar 2020 wegen der Neuregelung in § 52 Abs. 6 GwG nicht mehr per Zufallsauswahl erfolgen, da die Zulassung zur Anwaltschaft keine „Tatsache“ ist, die die Verpflichteteneigenschaft begründet. Die Feststellung der Verpflichteteneigenschaft hat anderweitig durch individuelle Einzelfallprüfung zu erfolgen. Tatsachen, die die Verpflichteteneigenschaft begründen, sind beispielsweise: (1) eine bereits festgestellte Verpflichteteneigenschaft in den Vorjahren; (2) ein Tätigwerden in bestimmten Beratungsfeldern, beispielsweise im Immobilienbereich (indiziert durch eigene, werbende Angaben); (3) Hinweise über § 53 Abs. 1 GwG oder in Aufsichts- und Beschwerdesachen oder (4) die Zugehörigkeit zu bestimmten Fachanwaltschaften.

(10 JA-Stimmen, 2 NEIN-Stimmen, 2 Enthaltungen)

Zu 6b wurde beschlossen:

Die 4. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG wird genehmigt.

(11 JA-Stimmen, keine NEIN-Stimmen, 3 Enthaltungen)

Zu TOP 8 wurde beschlossen:

Bei der Abstimmung für die Position 1 der Vorschlagsliste des Vorstands für die Besetzung des Anwaltsgerichts wurde RAin Dr. Christina Unterberger, bei der Abstimmung über die Position 2 der Vorschlagsliste des Vorstands für die Besetzung des Anwaltsgerichts RA Dr. Frank Lansnicker vorgeschlagen.

genüber der BRAK abgegeben worden sei und dass die BRAK in ihrer Stellungnahme Anregungen aus der Stellungnahme der RAK Berlin übernommen habe;

- die im Nachgang zur Augustsitzung im Umlaufverfahren beschlossene Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung u.a. des RVG gegenüber der BRAK abgegeben worden sei;
- die im Nachgang zur Augustsitzung im Umlaufverfahren beschlossene 4. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum GwG auf der Webseite eingestellt worden sei und
- die im Nachgang zur Augustsitzung im Umlaufverfahren beschlossene Vorschlagsliste für die Besetzung des Anwaltsgerichts dem Kammergericht übermittelt worden sei.

TOP 7

Verschiedenes

Der Präsident stellt die Frage, ob ab Dezember 2020 der Vorstand wieder in Präsenzsitzungen wechseln wolle. Für die Dezember- und die Januar-Sitzung habe beim Fachinstitut für Steuerrecht in der Littenstraße ein Raum reserviert werden können, für die Sitzungen im Februar und März stehe ein Raum im Rathaus Mitte in der Karl-Marx-Allee hinter dem Kino International zur Verfügung, in dem aber jeweils nur von 13:00 bis 17:00 Uhr und ohne Trinken und Essen die Vorstandssitzung stattfinden könne.

Verschiedene Vorstandsmitglieder sprechen sich dafür aus, wieder Präsenzsitzungen stattfinden zu lassen, da diese zu einem intensiveren Austausch führen würden. Ein anderes Vorstandsmitglied tritt dem unter dem Hinweis auf die unsichere Lage und den Schutz von Risikopersonen entgegen. Ein weiteres Vorstandsmitglied fragt, ob auch die gleichzeitige Übertragung der Präsenzsitzung für einen Teil der Vorstandsmitglieder sei. Die Hauptgeschäftsführerin teilt mit, dass dies technisch nicht durchführbar sei. Der Präsident zieht aus der Diskussion den Schluss, dass die Geschäftsstelle die Säle zunächst einmal buche.

Eine Vizepräsidentin berichtet, dass Frau Klamt vom Referat für Referendarangelegenheiten des Kammergerichts folgenden Vorschlag zur Änderung des Ausbildungsplanes für die praktische Ausbildung in der Rechtsanwaltskanzlei übermittelt habe:

„Wird die Rechtsanwaltsstation bei einer einzigen Ausbildungsstelle abgeleistet, können im Einvernehmen zwischen der Ausbilderin/dem Ausbilder und der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar die in der praktischen Ausbildung zu erbringenden Leistungen auf die ersten sechs Monate der Station konzentriert werden, um der Rechtsreferendarin/dem Rechtsreferendar mehr Freiräume für die Selbstvorbereitung auf die schriftliche Prüfung einzuräumen. Eine eigenmächtige Verkür-

zung des Zuweisungszeitraumes durch vollständige Freistellung der Rechtsreferendarin/des Rechtsreferendars ist hingegen nicht gestattet.“

Die Vizepräsidentin teilt mit, dass diesem Vorschlag zugestimmt werden solle. Weiterhin wolle die Arbeitsgruppe der RAK den weiteren Vorschlag von Frau Klamt, den Mindestkatalog der in der Anwaltsstation zu leistenden praktischen Arbeiten überarbeiten, so dass dieser Katalog gekürzt werden könnte.

Der Präsident schließt die Videokonferenz um 17:14 Uhr.

Berlin, 27. Oktober 2020

Dr. jur. Mollnau
Präsident

Eyser
Vizepräsidentin

Tagesordnungfür die Sitzung des Gesamtvorstandes
am 9. September 2020**- als Videokonferenz -**Gesamtvorstand
Abteilung I, II, III, IV, V und VIBeginn: 15:00 Uhr
Ende: ca. 16:50 Uhr

TOP	Thema	Uhrzeit	
1	Endfassung des Protokolls der Augustsitzung und Vorschlag für die Veröffentlichung auf der Webseite	15:00	
2	Vorbereitung der 159. BRAK-HV am 25. September 2020 in Kiel	15:05	
3	Vorbereitung der Kammerversammlung 2021 a) Änderung der Geschäftsordnung der Rechtsanwaltskammer Berlin b) Durchführung der Kammerversammlung 2021	15:25	
4		16:00	
5	Zusammensetzung des Wahlausschusses der Rechtsanwaltskammer Berlin für die Wahlen zum Vorstand 2021	16:20	
6	Umsetzung der Beschlüsse und Bericht	16:30	
7	Verschiedenes	16:40	